

**Satzung der Stadt Olfen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“**

vom . .2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW. S. 43), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am . .2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Stadt Olfen richtet an der Wieschhofschule - Katholische Grundschule in Olfen eine Offene Ganztagschule im Primarbereich ein. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und teilweise in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

**§ 2
Anmeldung, Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
- (4) Ein Anspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

**§ 3
Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten von den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) möglich.

- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
- a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - d) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 4

Elternbeitrag, Kosten der Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge in Höhe von fünf Euro zu entrichten.
- (2) Daneben werden die Kosten für Mittagsverpflegung gesondert erhoben. Sie errechnen sich nach den der Stadt Olfen tatsächlich entstehenden Aufwendungen und betragen je Kind monatlich 50,00 Euro.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Für ein Schuljahr werden zwölf volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule (z.B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 5

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Der Elternbeitrag und die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung werden als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten.
- (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.